

Vereinbarung BGR 191

(Schuhzurichtungen und orth. Einlagenversorgung an Sicherheitsschuhen der Marke Stabilus)

Zwischen

Stabilus Safety GmbH
Gerwebestraße 1
86720 Nördlingen

- Stabilus Safety -

und

- Orthopädieschuhmacher -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Orthopädieschuhmacher ist berechtigt für Sicherheitsschuhe der Marke Stabilus Safety orthopädische Zurichtungen und Einlagen zu erstellen. Nach der Vorschrift BGR 191 der Berufsgenossenschaft setzen diese eine Baumusterprüfung voraus. Die zertifizierten Sicherheitsschuhe für diese Änderungen von Stabilus Safety entsprechen den Anforderungen der Norm EN ISO 20345, sowie den Zusatzanforderungen S1, S2 und S3.

Der Orthopädieschuhmacher darf Änderungen ausschließlich an den von Stabilus Safety definierten, in Baumusterprüfbescheinigungen aufgeführten Modellen durchführen.

Es besteht ein Haftungsrisiko bei Zurichtungen an Sicherheitsschuhen für die zu versorgende Person und den versorgenden Betrieb, wenn es zu einem Personen- und/oder Sachschaden kommt, der im Zusammenhang mit der Schuhzurichtung steht und keine gültige Baumusterprüfung vorliegt.

Der individuell zugerichtete Sicherheitsschuh ist ausschließlich von dem Träger zu tragen, für den die orthopädische Veränderung spezifiziert und beauftragt wurde. Der Orthopädieschuhmacher weist den Kunden mit Auslieferung des veränderten Produktes darauf hin.

Die Gewährleistung der Stabilus Safety GmbH bezieht sich ausschließlich auf den Serienschuh. Die Gewährleistung für das veränderte Produkt, d.h. die Schuhzurichtung selbst, ist ausgeschlossen und wird bezüglich der Veränderungen vom ausführenden Orthopädie-Schuhtechniker Betrieb übernommen.



STABILUS[®]
s a f e t y f o o t w e a r

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Stabilus Safety

.....
Orthopädieschuhmacher